**PRAKTIKUMSVERTRAG ÜBER DIE IN DEN ARTIKELN R.715-1 UND R.715-1-2 DES FRANZÖSISCHEN GESETZBUCHS FÜR LANDWIRTSCHAFT**

**UND SEEFISCHEREI VORGESEHENEN BEOBACHTUNGSSEQUENZEN**

In Anbetracht des Arbeitsgesetzbuchs, insbesondere des Artikels L.4153-1;

In Anbetracht des Bildungsgesetzbuchs, insbesondere der Artikel L. 124-1, L. 124-9, L. 313-1, L. 331-4, L. 331-5,

L. 421-7, L. 911-4, D. 331-1 bis D. 331-9, D. 333-3-1;

In Anbetracht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere der Artikel 1240 bis 1242;

In Anbetracht des französischen Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei, insbesondere der Artikel L. 741-1, L. 751-1, L. 761-14, R715- 1, R. 715-1-2, D. 751-2 und D. 751-3 und D. 761-39;

TITEL I

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel1

Der vorliegende Vertrag zielt auf die Durchführung einer Beobachtungssequenz zugunsten des Schülers namens (Name, Vorname, Geburtsdatum) ab, die durch den offiziellen Lehrplan der Klasse 10, in der er eingeschrieben ist, verpflichtend vorgeschrieben ist.

Diese Beobachtungssequenz findet vom ................. bis ................ ………….... statt.

Ziel dieser Beobachtungssequenz ist es, die Schüler für das technologische, wirtschaftliche, berufliche und soziale Umfeld in Verbindung mit den Lernzielen zu sensibilisieren.

Sie richtet sich an Schüler der Klasse 10 mit allgemeiner und technischer Fachausrichtung, die eine Schule besuchen, die in den Zuständigkeitsbereich des Landwirtschaftsministeriums fällt. Wenn es sich um eine gemeinsame Beobachtungssequenz handelt, werden die Modalitäten für die Betreuung der Schüler während dieser Beobachtungssequenz von der Schule im allgemeinen Rahmen von Schulausflügen festgelegt.

Der Schüler kann zur individuellen Beobachtung zugelassen werden, sofern er von der Bildungseinrichtung betreut wird und die Beobachtung unter der Anleitung und Aufsicht des Praktikumsbetreuers erfolgt, der zu diesem Zweck von dem Direktor des Unternehmens oder vom Verantwortlichen der Aufnahmeorganisation bestimmt wird, wenn dieser nicht selbst der Praktikumsbetreuer ist. Der Arbeitgeber bezieht den Schüler in die Aktivitäten des Unternehmens oder der Organisation, die ihn aufnimmt, ein und achtet darauf, dass seine Teilnahme an diesen Aktivitäten die Beschäftigungssituation im Unternehmen nicht beeinträchtigt. Der Schüler ist ferner zur beruflichen Schweigepflicht verpflichtet.

Während dieser Beobachtungssequenz darf der Schüler keineswegs die in Artikel D. 4153-16 bis D. 4153-37 des Arbeitsgesetzbuchs noch die in den Artikeln R. 4153-50 bis R. 4153-52 des Arbeitsgesetzbuchs genannten Arbeiten ausführen. Er darf weder Handgriffe oder Manipulationen an anderen Maschinen, Produkten oder Geräten der Produktion vornehmen noch leichte Arbeiten im Sinne von Artikel R. 715-2 des französischen Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei ausführen.

Die Tätigkeiten, an denen der Schüler beteiligt ist, sind in Titel II dieses Vertrags (Besondere Bestimmungen pädagogischer Art) festgelegt.

Artikel 2

Die Modalitäten für die Übernahme der Kosten für diese Zeit sowie die Versicherungsmodalitäten sind in Titel II dieses Vertrags (Besondere Bestimmungen finanzieller Art) festgelegt.

Artikel 3

Der Praktikant bleibt während der gesamten Dauer seiner Ausbildung im Schulstatus und untersteht als solcher dem Direktor seiner landwirtschaftlichen Bildungs- und Berufsbildungseinrichtung.

Der Direktor der Bildungseinrichtung sorgt mit der üblichen Sorgfalt dafür, dass die Bedingungen, unter denen das Praktikum stattfindet, die Gesundheit und Sicherheit des Schülers schützen und ihm eine praktische Ausbildung garantieren, die der erhaltenen schulischen Ausbildung entspricht.

Zu diesem Zweck muss der Direktor des Aufnahmeunternehmens oder der Aufnahmeorganisation den entsprechenden Teil von Titel II (Besondere Bestimmungen pädagogischer Art) ausfüllen.

Aufgrund seines Schulstatus hat der Praktikant keinen Anspruch auf eine Vergütung durch das Unternehmen oder die Aufnahmeorganisation. Jedoch kann ihm gemäß den Artikeln L. 242-4-1, D. 242-2-1 des Gesetzbuchs der Sozialversicherung und D. 741-65-1 des französischen Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei eine Gratifikation gezahlt werden.

Diese ist von Sozialabgaben befreit, wenn gemäß Artikel D. 242-2-1 des Gesetzbuchs der Sozialversicherung ihr Betrag den Schwellenwert nicht überschreitet, der 15,00 % der Stundenhöchstgrenze für die Sozialversicherung multipliziert mit der Anzahl der im Laufe des betreffenden Monats geleisteten Praktikumsstunden entspricht. Dieser Betrag berücksichtigt Sach- und Geldleistungen sowie die voraussichtliche monatliche Anwesenheitszeit in dem betreffenden Monat.

Wenn die Gratifikation den oben genannten Höchstbetrag übersteigt, obliegen die Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Aufnahmeunternehmen oder der Aufnahmeorganisation.

Der Schüler darf bei der Beurteilung der Mitarbeiterzahl des Aufnahmeunternehmens oder der Aufnahmeorganisation nicht berücksichtigt werden und darf sich nicht an den des Betriebsratswahlen beteiligen.

Er unterliegt den allgemeinen Regeln, die in dem Aufnahmeunternehmen oder der Aufnahmeorganisation gelten, insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Arbeitszeiten und Disziplin, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 4 dieses Vertrags.

Artikel 4

Zur Erinnerung: Schüler unter 18 Jahren dürfen nicht für eine Arbeit beschäftigt werden, die mehr als 8 Stunden pro Tag oder 35 Stunden pro Woche beträgt, auch nicht für Arbeiten schulischer Art. Bei Jugendlichen unter 15 Jahren darf die Wochenarbeitszeit 32 Stunden nicht überschreiten, einschließlich der Arbeiten schulischer Art.

Für jeden 24-Stunden-Zeitraum muss für Jugendliche unter 16 Jahren eine tägliche Mindestruhezeit von 14 aufeinanderfolgenden Stunden und für Schüler zwischen 16 und 18 Jahren von 12 aufeinanderfolgenden Stunden festgelegt werden.

Bei mehr als 4,5 Stunden täglicher Arbeit müssen minderjährige Schüler eine Pause von mindestens 30 Minuten erhalten.

Die in Artikel L. 714-1 und Artikel R. 714-1 ff. des französischen Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei vorgesehenen Ausnahmen von der Sonntagsruhe gelten nicht für Jugendliche unter 16 Jahren, denen zwei aufeinanderfolgende wöchentliche Ruhetage gewährt werden müssen, die zwingend den Sonntag einschließen.

Im Gegensatz dazu gelten die gesetzlichen Ausnahmegenehmigungen von der Sonntagsruhe für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren unter den gleichen Bedingungen wie für Erwachsene, mit dem Unterschied, dass sie zwingend zwei aufeinanderfolgende Ruhetage pro Woche erhalten müssen.

Die täglichen Arbeitszeiten dürfen nicht vorsehen, dass minderjährige Schüler über 16 und unter 18 Jahren zwischen 22 Uhr und 6 Uhr und Schüler unter 16 Jahren zwischen 20 Uhr und 6 Uhr am Praktikumsort anwesend sind.

Artikel 5

Der Direktor des Aufnahmeunternehmens oder der Verantwortliche der Aufnahmeorganisation trifft die notwendigen Vorkehrungen, um seine zivilrechtliche Haftung zu gewährleisten, wann immer sie entsteht:

* entweder durch Abschluss einer besonderen Versicherung, die seine zivilrechtliche Haftung im Falle eines dem Unternehmen zuzurechnenden Fehlverhaltens gegenüber dem Praktikanten garantiert,
* oder indem er seinem bereits abgeschlossenen Vertrag „Betriebshaftpflicht“ oder „Berufshaftpflicht“ einen Zusatz über den Praktikanten hinzufügt.

Der Direktor der Bildungseinrichtung schließt eine Versicherung ab, die die Haftpflicht des Schülers für Schäden abdeckt, die dieser während der Dauer oder anlässlich der Beobachtungssequenz sowie außerhalb des Aufnahmeunternehmens oder der -organisation oder auf dem Hin- und Rückweg zum Ort der Beobachtungssequenz oder nach Hause verursachen könnte.

Artikel 6

In Anwendung der Bestimmungen der Artikel L. 751-1-II-(Nr. 1) und L. 761-14 (Nr. 1) des französischen Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (für Elsass-Mosel) und Artikel L. 412-8 (Nr. 2)a des Gesetzbuchs der Sozialversicherung (Überseedepartements), fallen Praktikanten in der landwirtschaftlichen Ausbildung unter die Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle.

Im Falle eines Unfalls, der dem Praktikanten während der Arbeit oder auf dem Weg dorthin widerfährt, verpflichtet sich der Direktor des Unternehmens oder der Verantwortliche der Aufnahmeorganisation, den Direktor der Bildungseinrichtung innerhalb des Tages, an dem sich der Unfall ereignet hat, oder spätestens innerhalb von 24 Stunden zu informieren.

Die Meldung eines Arbeitsunfalls muss vom Direktor der Bildungseinrichtung per Einschreiben mit Rückschein an die für die Einrichtung zuständige Kasse der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die Kasse der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für Elsass-Mosel oder die allgemeine Sozialversicherungskasse für die überseeischen Departements innerhalb von 48 Stunden, Sonn- und Feiertage nicht eingeschlossen, nach der Benachrichtigung durch das Unternehmen erfolgen.

Artikel 7

Der Direktor der Bildungseinrichtung kann das Praktikum jederzeit beenden, wenn die Aufnahmeorganisation oder das Aufnahmeunternehmen die Anforderungen nicht mehr erfüllt:

* die gesundheitlichen, sicherheitstechnischen und moralischen Voraussetzungen, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Praktikums unerlässlich sind;
* die Betreuungsbedingungen, die für die Umsetzung der in den besonderen Bestimmungen pädagogischer Art in Titel II dieses Vertrags genannten Ziele erforderlich sind.

Artikel 8

Der Direktor der Bildungseinrichtung und der Direktor des Unternehmens, der Verantwortliche der Aufnahmeorganisation oder sein Vertreter informieren sich gegenseitig über Schwierigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit eventuellen Abwesenheiten des Praktikanten, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Vertrags ergeben könnten, und treffen im gegenseitigen Einvernehmen und in Verbindung mit dem pädagogischen Team geeignete Vorkehrungen, um diese zu beenden.

In jedem Fall kann der Direktor des Unternehmens, der Verantwortliche der Aufnahmeorganisation oder sein Vertreter nach Unterrichtung des Direktors der Bildungseinrichtung beschließen, das Praktikum vorzeitig zu beenden, wenn der Praktikant einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Disziplin begangen hat.

TITEL II

**BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 9

Es wird ein pädagogischer Anhang verfasst. Er stellt ein Dokument dar, das alle nachfolgend aufgelisteten Rubriken behandeln muss:

* Name des betroffenen Schülers;
* Geburtsdatum;
* Name und Funktion des Praktikumsgebers oder Betreuers;
* Name des koordinierenden Lehrers des Studiengangs(oder seines Vertreters);
* Datum des/der Praktikumszeitraums/e;
* Ziele des Praktikums und der entsprechenden Teile des Bezugsrahmens des betreffenden Abschlusses (der betreffenden Klasse);
* Haupttätigkeiten des Praktikanten;
* Stellenwert des Praktikums in der Bewertung.

*Der pädagogische Anhang wird vom koordinierenden Lehrer des Bildungsgangs abgezeichnet.*

Die Pflichten des Direktors des Unternehmens oder des Verantwortlichen der Aufnahmeorganisation oder seines Vertreters bestehen insbesondere in Folgendem:

* dem Praktikanten die Risikobewertung für sein Unternehmen vorlegen und ihm die Risiken, denen er ausgesetzt sein kann, und die Maßnahmen, die zu deren Beseitigung ergriffen wurden, pädagogisch erläutern;
* den Praktikanten durch die Ernennung eines Praktikumsgebers oder eines Betreuers, der für diese Begleitung zuständig ist, leiten und überwachen;
* dem Praktikanten die Möglichkeit geben, seinen Bericht vorzubereiten, und ihm die dafür erforderliche Zeit einräumen.

Artikel 10

*Bestimmungen finanzieller Art*

Es wird ein finanzieller Anhang erstellt, der folgende Bedingungen darlegt:

* Unterkunft;
* Verpflegung;
* Transport;
* Versicherung, unter Angabe des Namens des Versicherers und der Vertragsnummer:
* für die Bildungseinrichtung,
* für das Aufnahmeunternehmen oder die Aufnahmeorganisation.

Artikel 11

Ein Exemplar dieses Vertrags wird dem Schüler und/oder seinem gesetzlichen Vertreter sowie dem Praktikumsgeber oder Betreuer und dem koordinierenden Lehrer des Bildungsgangs oder seinem Vertreter nach Unterzeichnung durch den Direktor des Unternehmens oder der Aufnahmeorganisation oder seinen Vertreter und den Direktor der Bildungseinrichtung ausgehändigt.

Erstellt in …., am

(in drei Exemplaren)

*Der Direktor des Unternehmens oder Der Direktor der Bildungseinrichtung,*

*Der Verantwortliche der Aufnahmeorganisation oder sein Vertreter,*

*Sichtvermerk des Praktikumsgebers oder Betreuers* (wenn dieser nicht mit dem Direktor des Unternehmens identisch ist)

*Sichtvermerk des Praktikanten*

*Gegebenenfalls Sichtvermerk des gesetzlichen Vertreters des Praktikanten*